

## 1. Änderungssatzung zur Jugendamtssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 69 Abs. 1 und 3, 70 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1 bis 3 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. S. 208, 211) sowie der §§ 5, 92 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Kreistages folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Jugendamtssatzung

Die Jugendamtssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Organisation wird wie folgt neu formuliert:
  - (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes setzt sich aus zwei Organisationseinheiten innerhalb der Kreisverwaltung zusammen. Sie führen die Bezeichnung „Fachdienst Jugend“ und „Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst“.
  - (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrates von der jeweiligen Fachdienstleitung für den übertragenen Aufgabenbereich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. In § 2 wird das Wort „Ausführungsgesetzen“ durch „Ausführungsgesetze“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt formuliert:
  - (2) Zu Beschlussinhalten des Kreistages mit Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien wird der Jugendhilfeausschuss gehört.
  - (3) Dem Jugendhilfeausschuss wird in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien betreffen, Gelegenheit gegeben, seine Antragsrechte wahrzunehmen.
4. § 6 Unterausschüsse wird wie folgt neu formuliert:
  - (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
  - (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere sachkundige Einwohner zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
  - (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. In § 7 werden die Worte „des Unterausschusses“ durch „der Unterausschüsse“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.

Stralsund, 09.04.2024

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

